

Freiflächen-Photovoltaik-Projekt

Dieblich-Waldesch, Naßheck 4

Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz

Habitatpotenzialabschätzung

Impressum

Im Auftrag der



energy for people GmbH
Robert-Bosch-Straße 10, Haus III
56410 Montabaur

Auftragnehmer:



Im Alten Forstamt
Fritz-Henkel-Straße 22
56579 Rengsdorf
Tel. 02634 – 1414
Fax 02634 – 1622
E-Mail: info@kuebler-umweltplanung.de

Projektleiter: Dr. Karin Kübler, Dipl. Forstwirtin

Inhaltliche Bearbeitung: Alexander Diel, Geograf M.A.

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Abgrenzung und Lage des Untersuchungsgebietes	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Methodik, Prüfung des Artenspektrums	7
4	Ermittlung potenziell betroffener Arten	7
4.1	Amphibien	7
4.2	Insekten	7
4.3	Reptilien	7
4.4	Säugetiere	8
4.4.1	Haselmaus	8
4.4.2	Fledermäuse	8
4.4.3	Wildkatze	8
4.5	Vögel	8
5	Fazit	9
6	Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des UG und der PV-Flächen	5
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächengröße der Teilflächen	4
---	---

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
IfU	Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
LfU	Landesamt für Umwelt
PV	Photovoltaik
TK	Topographische Karte
UG	Untersuchungsgebiet



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die energy for people GmbH beabsichtigt Freiflächen-Photovoltaik Anlagen auf der Gemarkung Dieblich im Kreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz, zu errichten. Es soll zunächst eine Habitatpotenzialabschätzung erstellen werden, um die planungsrelevanten Artengruppen zu identifizieren. Darin soll die Notwendigkeit von zu erbringenden faunistischen Kartierungen geprüft werden. Hierzu fand ein gemeinsamer Ortstermin mit dem AG im Dezember 2020 statt.

Das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IfU) wurde mit der Erstellung der Habitatpotenzialabschätzung beauftragt.

1.2 Abgrenzung und Lage des Untersuchungsgebietes

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage (im Folgenden PV-Anlage) soll auf der Gemarkung Dieblich im Umfeld des Hofes Naßheck zwischen der BAB 61 und Bundesstraße B327 errichtet werden. Es handelt sich um drei Teilflächen mit folgenden Flächengrößen:

Tabelle 1: Flächengröße der Teilflächen

Teilfläche	Größe
Fläche 1	3,9 ha
Fläche 2	5,8 ha
Fläche 3	6,9 ha
Gesamt	16,6 ha

Das Untersuchungsgebiet (UG) beinhaltet die geplanten Standortflächen der PV-Anlagen sowie einen Puffer von 100 m um die Teilflächen. Das UG liegt im „Waldescher Rheinhunsrück“. Dieser stellt die Abdachung der nordöstlichen Hunsrückhochfläche zu den Terrassen von Rhein und Mosel dar (LANIS). Die Naturlandschaft zählt zu den Waldlandschaften. Offenlandflächen finden sich in Form von Rodungsinseln im Umfeld von Waldesch und verschiedenen Höfen, so auch am Hof Naßheck.

Das UG ist vordergründig durch die Nutzung der Rodungsfläche um den Hof Naßheck geprägt. Neben mehreren Pferdeweiden befinden sich hier vor allem ausgedehnte Ackerflächen, auf denen die PV-Teilflächen errichtet werden sollen. Im Westen wird das UG durch die Autobahn begrenzt, im Osten geht das UG in Fettwiesen und Äcker über. Im Norden und Süden liegen teilweise ältere Buchen- und Eichenwälder mit höherem Struktureichtum. Daneben kommen Buchen-/Eichenjungwälder und Fichtenwälder vor. Neben dem Hof befindet sich als Siedlungsstruktur noch der „Sender Koblenz“, eine UKW-Hörfunk Sendeeinrichtung mit Gebäude und einem 280 m hohen Sendemast (mit Stahlseilen abgespannter Stahlfachwerkmast). Zentral durch das UG verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Das UG ist durch die Abfahrt von der B327 zum Hof Naßheck infrastrukturell voll erschlossen. Der Abstand der PV-Flächen zur Autobahn beträgt zwischen 30 m und 660 m.

Folgender Abbildung sind die Abgrenzungen des UG zu entnehmen.



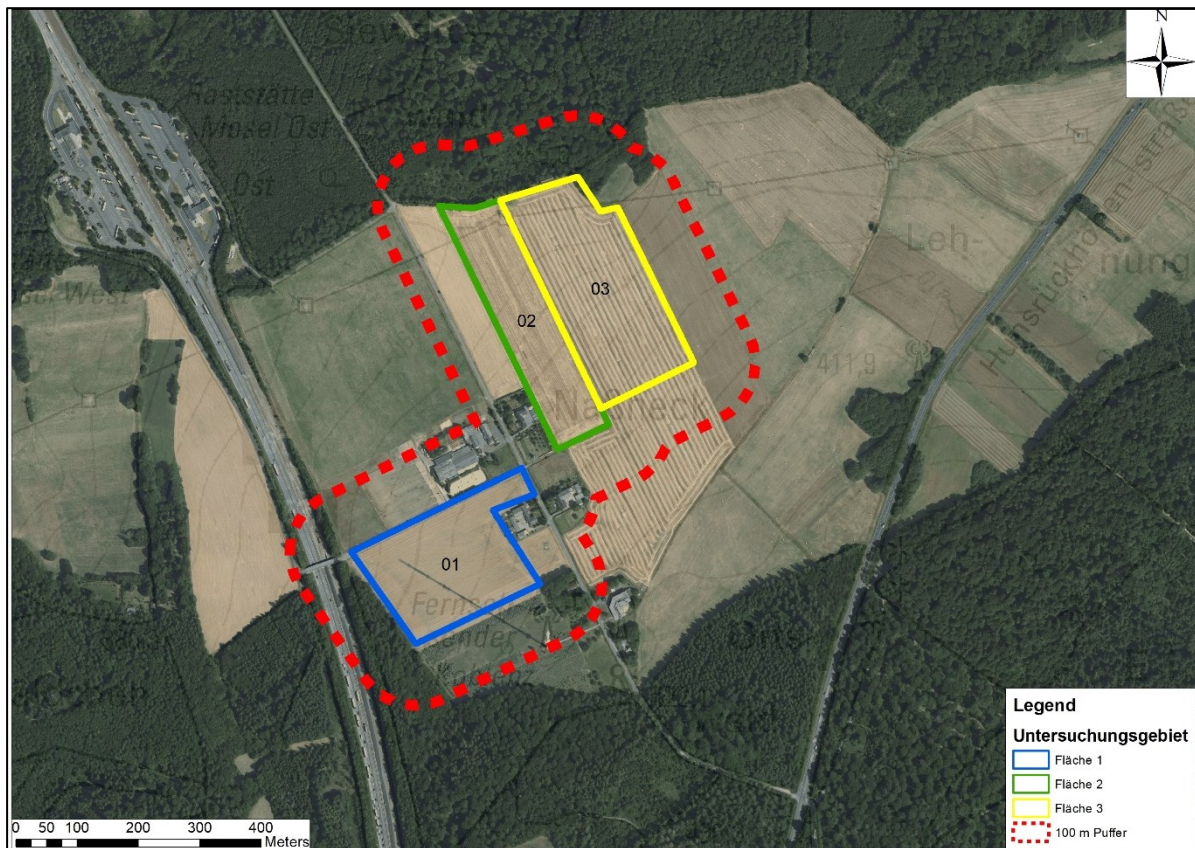


Abbildung 1: Lage des UG und der PV-Flächen

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Im März 2010 ist das neue und aktuell gültige Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Die aktuelle Fassung stammt vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt und die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- (1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- (4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹. Bei allen anderen Vorhaben gelten die Verbote des § 44 BNatSchG für alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beim Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population abzustellen bzw. der Erhaltungszustand einer potenziell betroffenen Population darf sich nicht verschlechtern.

¹ Hierunter fallen besonders geschützte Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Die Unterschutzstellung von Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist noch in Vorbereitung (GIESBERTS & REINHARDT 2018)



3 Methodik, Prüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet wurde am 09. Dezember 2020 durch den Verfasser vollständig begangen. Dabei wurden alle Habitatstrukturen dokumentiert, welche auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten schließen lassen.

Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage des Artdatenportals des LfU Rheinland-Pfalz (Abfrage vom 19.01.2021). Es wurden alle lagegenauen Daten (Punkt, Linie, Polygon) ausgewertet.

4 Ermittlung potenziell betroffener Arten

Gemäß der Artdatenportal-Auswertung sind Vorkommen verschiedener Artengruppen in der Umgebung des UG bekannt. Unter Berücksichtigung der festgestellten Habitatstrukturen im UG, wird in den folgenden Kapiteln für üblicherweise planungsrelevanten Artengruppen (Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten) ein Vorkommen im UG und eine mögliche projektbedingte Betroffenheit geprüft.

4.1 Amphibien

Dem Artdatenportal sind ausschließlich Hinweise zum Vorkommen des Grasfrosches zu entnehmen. Diese liegen jedoch nur in größerer Entfernung zum UG vor. Mangels geeigneter Habitatstrukturen (Fehlen potenzieller Laichgewässern) wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien im UG ausgeschlossen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist demnach für die Artengruppe der Amphibien nicht zu erwarten, Kartierungen sind nicht erforderlich.

4.2 Insekten

Dem Artdatenportal sind keine Vorkommen planungsrelevanter Insekten im näheren Umfeld des UG zu entnehmen. Es fanden sich auch keine Habitatstrukturen, die ein Vorkommen entsprechender Arten erwarten lassen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist demnach für die Artengruppe der Insekten nicht zu erwarten, Kartierungen sind nicht erforderlich.

4.3 Reptilien

Aus der Artdatenportal-Auswertung lassen sich keine Hinweise zu Reptilienvorkommen im UG entnehmen. Das Untersuchungsgebiet weist für Reptilien auch nur eine geringe Habitateignung auf. Die Pferdeweiden und die angrenzenden Säume können ggf. von Zauneidechsen genutzt werden. Allerdings ist eine recht intensive Beweidung zu erkennen, was die Habitatqualität deutlich reduziert. Die Eingriffsflächen selbst liegen vollständig auf Ackerflächen. Hier ist ein Reptilienvorkommen auszuschließen.

Mangels geeigneter Habitatstrukturen wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien im UG nicht erwartet und in den Eingriffsflächen ausgeschlossen. **Damit ist auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien nicht zu erwarten, Kartierungen sind nicht erforderlich.**



4.4 Säugetiere

4.4.1 Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet ist in den Wäldern möglich und annehmbar. Eingriffe in Gehölze sind allerdings nicht vorgesehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird demnach für die Haselmaus ausgeschlossen, Kartierungen sind nicht erforderlich.

4.4.2 Fledermäuse

Aus der Artendatenportal-Auswertung lassen sich keine Hinweise zu Fledermausvorkommen im UG und dem weiteren Umfeld entnehmen. In den älteren Laubwaldbestände können jedoch potenzielle Quartiere (Baumhöhlen, Spalten etc.) vorhanden sein. Weiterhin sind Quartiere an den Gebäuden am Hof potenziell möglich. Die geplanten PV-Flächen selbst sind nur als potenzielles Jagdhabitat für wenige Arten, welche auch im Offenland jagen, geeignet. Allerdings stellen Äcker nur sehr geringwertige Nahrungshabitate für Fledermäuse dar, welche mit der Begrünung der Flächen nach Bauabschluss potenziell in der Qualität gesteigert werden. Beeinträchtigungen der Quartiere sind nicht anzunehmen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird demnach für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erwartet, Kartierungen sind nicht erforderlich.

4.4.3 Wildkatze

Aus der Artendatenportal-Auswertung lassen sich Nachweise der Wildkatze beidseits der Autobahn von 2013 und früher entnehmen. Dabei handelt es sich soweit angegeben um Nahrungshabitaten und Fortpflanzungsgebiete. Die Nachweise liegen alle außerhalb des UG in mindestens 800 m Entfernung.

Die Wildkatze kann bauzeitlich durch Störungen betroffen sein, allerdings liegen mit den ausgedehnten Wäldern ausreichend Rückzugsgebiete vor. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen. Die Ackerflächen stellen allenfalls geringwertige Nahrungshabitate dar, welche nach Bauabschluss wieder nutzbar sind. Die Umzäunung der PV-Anlagen sollte allerdings einen ausreichenden Abstand zum Boden einhalten, sodass Wildkatzen die Flächen erreichen können.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird demnach für die Wildkatze nicht erwartet, Kartierungen sind nicht erforderlich.

4.5 Vögel

Aus der Artendatenportal-Auswertung lassen sich Fortpflanzungsgebiete von Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzspecht südöstlich der B327 von vor 2001 entnehmen. Weiterhin liegen Hinweise auf Hohltauben und Schwarzspecht Vorkommen im Wald nördlich der geplanten PV-Anlagen (tlw. im UG) vor. Mittelspecht und Grauspecht Vorkommen liegen in



größerer Entfernung außerhalb des UG. Östlich und ebenfalls außerhalb des UG lassen sich der Datenbank Nachweise für den Turmfalken und Mäusebussard entnehmen.

Das UG kann darüber hinaus von einer Vielzahl andere Vogelarten besiedelt sein. Im Vordergrund stehen hier Arten des Offenlandes, welche im Eingriffsbereich und daran angrenzend ihren Lebensraum haben können (bspw. Feldlerche, Rebhuhn, Jagdfasan). Darüber hinaus sind im UG Vorkommen von Siedlungsarten (bspw. Haussperling, Schwalben, Hausrotschanz), Arten des Halboffenlandes (bspw. Bluthänfling) und Brutvögel der Gehölze und Wälder (bspw. Spechte, Buchfink, Eulen, Greifvögel) möglich.

Vögel können vom Vorhaben vordergründig durch eine direkte Lebensraumverlust und durch Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung betroffen sein. Hierbei sind vor allem die Feldvogelarten zu berücksichtigen. Für andere Arten sind Beeinträchtigungen durch einen Verlust von Nahrungshabitaten und bauzeitlichen Störungen möglich.

Die Artengruppe der Vögel ist somit als planungsrelevant anzusehen. Es wird daher empfohlen eine Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt auf den Feldvögeln durchzuführen. Weiterhin ist ein Horst- und Höhlenbaumkartierung ratsam, um den Brutstatus von Eulen und Greifvögeln zu bewerten.

5 Fazit

Die energy for people GmbH beabsichtigt Freiflächen-Photovoltaik Anlagen auf der Gemarkung Dieblich im Kreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz, zu errichten. Im Rahmen der vorliegenden Habitatpotenzialabschätzung erfolgte eine Habitatkartierung und darauf aufbauend eine Potenzialabschätzung hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten. Dabei wurden die Informationen des Artdatenportals des LfU sowie Erkenntnisse aus dem Gebiet berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind für die Arten(gruppen) der Amphibien, Insekten, Reptilien und Säugetiere nicht zu erwarten. Allerdings kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel nicht ausgeschlossen werden, weshalb systematisch Brutvogelerfassungen empfohlen werden, auf deren Grundlage das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für Vögel abschließend bewertet werden kann.



6 Literaturverzeichnis

- DIETZ, C, V. HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie Kennzeichen Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- GIESBERTS, L. & REINHARDT, M. (HRSG.) (2018): UMWELTRECHT - BImSchG, KrWG, BBodSchG, WHG, BNatSchG - KOMMENTAR. 2. AUFLAGE, VERLAG C.H. BECK OHG, MÜNCHEN.
- HAHN-SIRY G (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). S. 345- 356. In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 2. Landau.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei. Band 670.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internetquellen

LANIS: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung:

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Letzte Abfrage am 19.01.2021

Artdatenportal – Landesamt für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz

<https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Letzte Abfrage am 9.01.2021

